



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 12. MAI 2023

NR. 19

SEITEN 677 – 725



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
677	Einberufung
	Regierungsrat
678	Landeswallfahrt
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
678	Amtsblatt; Redaktionsschluss <i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i>
679	Medienmitteilung <i>Sicherheitsdirektion</i>
680	Verfügung Administrativmassnahmen <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
681	Arbeitsmarktstatistik
	Korporationen
682	Korporation Uri
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri</i>
683	Ordentliche Generalversammlung
684	Eigentumsübertragungen
691	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
693	Auflage- und Einspracheverfahren

694	Bauplanauflagen
695	Konzession; Gesuch
696	Rodungsgesuch

Offene Stellen

696	Justizdirektion
-----	-----------------

Gerichtlicher Teil

Gerichte

	<i>Obergericht</i>
697	Abteilungen und Kommissio- nen des Obergerichts des Kantons Uri
699	Wahl Schätzungskommission im Expropriationsverfahren <i>Landgericht Uri</i>
699	Abteilungen des Landgerichts Uri <i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
700	Aufruf

Schuldbetreibung und Konkurs

701	Kollokationsplan und Inventar
702	Konkurspublikationen/ Schuldenrufe

Rechtsauskunft

705	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
-----	---

Veranstaltungen

705	Gemeinden
-----	-----------

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 706 Reglement über die Zuständigkeit der Landgerichtspräsidien I und II Uri

Korporation Uri

- 708 Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern
- 724 Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri
- 725 Gesetz über den Viehautrieb und die Sömmerung

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 24. Mai 2023, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
 - 1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 2.1 Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.2 Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)
Baukommission und Regierungsrat Roger Nager, Vorsteher der Baudirektion, Andermatt
 - 2.3 Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)
Justizkommission und Regierungsrat Daniel Furrer, Vorsteher der Justizdirektion, Erstfeld
 - 2.4 Kantonsrechnung 2022
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.5 Jahresergebnis, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung 2022 der Urner Kantonalbank
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.6 Jahresrechnung 2022 und Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Christian Arnold, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Seedorf
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
 - 3.1 Staatspolitische Kommission
 - 3.2 Finanzkommission
4. Fragestunde

Altdorf, 19. April 2023

Im Namen der Ratsleitung
Die Präsidentin: Cornelia Gamma

Regierungsrat

Landeswallfahrt

Einladung zur Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 12. Mai 2023

Hinfahrt mit dem Schiff

Bauen	ab	19.20 Uhr
Isleten	ab	19.30 Uhr
Flüelen	ab	19.43 Uhr
Tellsplatte	an	20.00 Uhr

Rückfahrt mit dem Schiff

Tellsplatte	ab	21.30 Uhr
Flüelen	an	21.45 Uhr
Flüelen	ab	21.50 Uhr
Isleten	an	22.00 Uhr
Bauen	an	22.10 Uhr

Feierstunde in der Tellskapelle

Schlachtjahrzeit: Landammann Urs Janett verliest die Namen der Gefallenen
 Gottesdienst: mit Gelegenheit zur Kommunion
 Zelebrant: Bruno Werder, Pfarradministrator von Altdorf
 Ehrenprediger: Hermann Mbuinga, Vikar in Erstfeld
 Chorgesang: Gemischter Chor Erstfeld

Volk und Behörden von Uri sind herzlich eingeladen, an dieser gemeinsamen Landesprozession in der Tellskapelle teilzunehmen.

Altdorf, 12. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann: Urs Janett
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Auffahrt) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 20 bereits am Dienstag, 16. Mai 2023, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin können keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen werden.

Altdorf, 12. Mai 2023

Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Bedeutend mehr zeitnahe Prämienverbilligungsentscheide

Ende Januar wurde der Grossteil der Prämienverbilligungsentscheide 2023 verschickt. Aufgrund einer Reglementsanpassung haben zu diesem Zeitpunkt bedeutend mehr anspruchsberechtigte Personen einen Entscheid erhalten. Wer noch keinen Entscheid erhalten hat, verfügt über keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung oder hat keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Ein grosser Teil der Prämienverbilligungsentscheide 2023 verschickt

Das Amt für Gesundheit berechnet jeweils im Januar den Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch anhand der Steuerdaten. Alle berechtigten Personen werden anschliessend schriftlich informiert. Ende Januar 2023 wurden 6 847 Verfügungen versandt. Im Vergleich zu den letzten Jahren konnten zu diesem Zeitpunkt zirka 2 000 Entscheide pro Haushalt mehr erlassen werden. Bis Ende April 2023 wurden 7 382 Verfügungen für 12 242 Personen verschickt und bereits 16,6 Mio. Franken von insgesamt gut 19 Mio. Franken an Prämienverbilligungsgelder an die Krankenkassen ausbezahlt. Ein sehr grosser Teil aller Anspruchsberechtigten hat somit bereits einen Entscheid erhalten. Voraussichtlich werden wiederum mehr als einem Drittel aller Urnerinnen und Urner die Krankenkassenprämien verbilligt.

Das angepasste Reglement zeigt seine Wirkung

Damit die Prämienverbilligung für viele anspruchsberechtigte Personen auch in Zukunft zeitnaher ausgelöst werden kann, wurde im Reglement über die Prämienverbilligung die Berechnungsgrundlage geändert. Der angepasste Artikel sieht neu vor, dass für die Berechnung der Prämienverbilligung nicht mehr ausschliesslich die vorletzte Steuerveranlagung, sondern neu jeweils die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung (maximal drei zurückliegende Jahre) herangezogen wird (Art. 11 Abs. 3 PVR). Auf Antrag können Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss Reglement weiterhin berücksichtigt werden.

Weitere Entscheide folgen

Wer bisher dennoch keinen Entscheid des Amtes für Gesundheit erhalten hat, hat entweder keinen Anspruch auf Prämienverbilligung oder verfügt noch über keine rechtskräftigen Steuerdaten gemäss Reglement. Das Amt für Gesundheit erlässt fortlaufend die restlichen Entscheide, sobald die fehlenden rechtskräftigen Steuerveranlagungen vorhanden sind.

Grundsätzlich muss nach wie vor kein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden. Ausnahmen betreffen quellenbesteuerte Personen und Personen, die besondere Umstände geltend machen wollen. Diese Personen müssen einen begründeten Antrag stellen. Das Antragsformular und detaillierte Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Uri sind im Internet unter www.ur.ch/praemienverbilligung erhältlich.

Altdorf, 9. Mai 2023

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen Grama Flavius Florin, geboren am 21. Mai 2001, von Rumänien, letzte bekannte Adresse 6472 Erstfeld, Gotthardstrasse 100, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen Lopes da Silva Mário Filipe, geboren am 19. April 1992, von Portugal, letzte bekannte Adresse 6460 Altdorf, Attinghauserstrasse 54, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen

Sekan Tino, geboren am 23. Juni 1983, von Deutschland, letzte bekannte Adresse 6460 Altdorf, Schächenwaldstrasse 99, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

April 2023; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im April 2023 im Vergleich zum Vormonat ab. Ende April 2023 waren 144 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 18 Personen. Die Arbeitslosenquote sank auf 0.7% (Vorjahr: 1.0%). Sie liegt 1.3 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.0%. Mit 144 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (April 2022: 199 arbeitslose Personen) deutlich tiefer.

Im April 2023 meldeten sich insgesamt 45 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 70 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende April 2023 bei 321 Personen (März 2023: 346; Vorjahr: 366). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 73 Personen in einem Zwischenverdienst und 35 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende April 2023 waren von den 144 Arbeitslosen 63 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 43.7% am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 57 Personen oder 39.6% Schweizerbürger; 87 Personen bzw. 60.4% waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeit-

arbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat ab. Im Berichtsmonat waren 9 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 44.4% aller Langzeit-arbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8% schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5% meldepflichtig. Im April 2023 waren schweizweit 52'223 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 346 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Februar 2023

Im Kanton Uri waren im Februar 2023 insgesamt zwei Betriebe mit 57 Arbeitnehmenden von Kurzarbeit betroffen, es wurden 5561 Ausfallstunden abgerechnet (Vorjahr: 18 Betriebe mit 69 Personen und 3542 Ausfallstunden).

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Arbeit und Migration

Korporationen

Korporation Uri

Beschlüsse der Korporationsgemeinde vom 7. Mai 2023

1. Wahlen auf zweijährige Amtsdauer

Es werden gewählt (Amtsantritt 1. Juni 2023)

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1.1 Als Korporationspräsident: | Kurt Schuler, Seedorferstrasse 31, Altdorf |
| 1.2 Als Korporationsvizepräsident: | Wendelin Loretz, Ruslistrasse 9, Silenen |
| 1.3 Als Korporationsverwalter: | Lukas Wyrtsch, Schwändi, Attinghausen |

2. Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri, Gebührenpflicht bei Feststellung, Aufhebung Artikel 4 Absatz 4

Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Bürgerrecht der Korporation Uri (RBK 140.1) wird per 1.6.2023 ersatzlos aufgehoben.

3. Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern, Totalrevision

Das Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern wird genehmigt.

4. Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung, Teilrevision Artikel 3
Die Änderung von Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung wird beschlossen.

Altdorf, 8. Mai 2023

Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Weitere Behörden und Einrichtungen

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur 34. ordentlichen Generalversammlung der ZAKU

Die Aktionäre der ZAKU werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Montag, 12. Juni 2023, 19.30 Uhr
im Sitzungszimmer Kaiserstock, Neuland 9, Areal RUAG, Altdorf

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der 33. GV vom 7. November 2022
3. Geschäftsbericht 2022
4. Bericht der Kontrollkommission Deponie Eielen
5. Jahresrechnung 2022
 - Erfolgsrechnung 2022 mit Bericht der Revisionsstelle
 - Verwendung Bilanzgewinn
 - Entlastung Verwaltungsrat
 - Wahl Revisionsstelle
6. Diverse Informationen
7. Verschiedenes
8. Termine

Attinghausen, 12. Mai 2023

ZAKU / Zentrale Organisation
für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2172.1201, Sonderrecht am Bastelraum Nr. 3.8 im UG, Haus 3, $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201

Veräusserer:

Epp Bernhard, Flüelerstrasse 17, 6460 Altdorf; Epp-Perrez Rita Esther, Rosenbergweg 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

Hanselmann Fabian, Flüelerstrasse 17, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. April 2003

Altdorf

Grundstück Nr.: S6846.1201, Sonderrecht an der 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung BA-0.3 im EG und Nebenraum, $\frac{31}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6901.1201, Autoeinstellplatz 28, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Aschwanden Denis Elias, Steinmattstrasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: S6847.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung BA-1.1 im 1. OG und Nebenraum, $\frac{42}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: S6850.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung BA-1.4 im 1. OG und Nebenraum, $\frac{19}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: S6857.1201, Sonderrecht an der 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung BA-4.1 im 4. OG und Nebenraum, $\frac{33}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6894.1201, Autoeinstellplatz 21, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201; Grundstück Nr.: M6898.1201, Autoeinstellplatz 25, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201; Grundstück Nr.: M6906.1201, Autoeinstellplatz 33, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Dolenc Urban, Guggistrasse 8, 6005 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: S6852.1201, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung BA-2.2 im 2. OG und Nebenraum, $\frac{29}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6902.1201, Autoeinstellplatz 29, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Gisler Pascal und Donka, Bahnhofstrasse 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: S6855.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung BA-3.1 im 3. OG und Nebenraum, $\frac{62}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: S6869.1201, Sonderrecht am Hobbyraum 2 BA im 2. UG, $\frac{2.9}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6888.1201, Autoeinstellplatz 15, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6889.1201, Autoeinstellplatz 16, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Arnold Bernhard Adrian und Müller Arnold Cristina Orsolina, Sonnenbergstrasse 34, 8708 Männedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: S6856.1201, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung BA-3.2 im 3. OG und Nebenraum, $\frac{53}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.:

S6868.1201, Sonderrecht am Hobbyraum 1 BA im 2. UG, $\frac{2,9}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6890.1201, Autoeinstellplatz 17, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6891.1201, Autoeinstellplatz 18, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Arnold Bernhard Adrian und Müller Arnold Cristina Orsolina, Sonnenbergstrasse 34, 8708 Männedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: S6859.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung PL-0.1 im EG und Nebenraum, $\frac{33}{1000}$ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6897.1201, Autoeinstellplatz 24, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6873.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerberin:

Diethelm-Thenisch Charlotte Marlies, Gotthardstrasse 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: M6874.1201, Autoeinstellplatz 1, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6882.1201, Autoeinstellplatz 9, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6883.1201, Autoeinstellplatz 10, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6884.1201, Autoeinstellplatz 11, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6892.1201, Autoeinstellplatz 19, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201; Grundstück Nr.: M6893.1201, Autoeinstellplatz 20, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201

Veräusserer:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Brunner-Baldini Peter Niklaus Anton, In der Stoffelmatte 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Juli 2021

Andermatt

Grundstück Nr.: 333.1202, 1 140 m², Plan Nr. 5, Turmmatte, Gebäude Vers.Nr. 486 (111 m² von 123 m²), Gebäude Vers.Nr. 647, Gotthardstrasse 25 (285 m²), übrige befestigte Flächen (678 m²), Acker, Wiese, Weide (66 m²)

Veräusserer:

Danioth-Resch Walter Alfred, Gotthardstrasse 100, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Sandro Murer AG, Bau- und Generalunternehmung, Schneitstrasse 24, 6315 Oberägeri

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Dezember 2000

Andermatt

Grundstück Nr.: S4209.1202, Sonderrecht am Studio Mezzanine im 3. Obergeschoss (3.OG-4) und Nebenraum, ^{190.62}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1198.1202, ⁴/₁₀ Mit-eigentumsanteile

Veräussererin:

Duray Elisabeth Emma, Kirchstrasse 11, 8942 Oberrieden

Erwerberin:

Rinner Isabelle Myrta, Kirchstrasse 11, 8942 Oberrieden

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. Januar 2023

Andermatt

Grundstück Nr.: S4249.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-1), ⁸⁸²/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1211.1202

Veräussererin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Harris Alistair James, Mazaya Business Avenue BB1, AE-32923 Dubai

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. April 2010

Erstfeld

Grundstück Nr.: 795.1206, 698 m², Plan Nr. 12, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 907, Spannortweg 10 (149 m²), Gartenanlage (379 m²), übrige befestigte Flächen (121 m²), Strasse, Weg (49 m²)

Veräusserinnen:

Zwyer-Furrer Monika Maria, Gotthardstrasse 41a, 6414 Oberarth; Jäger Sara Carolina, Sandstrasse 5, 3930 Visp

Erwerber:

Zberg-Zgraggen Erich und Valentina Maria, Rüti 41, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

4. Januar 2013

Göschenen

Grundstück Nr.: 68.1208, 857 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 146 (36 m²), Gebäude Vers.Nr. 147, Gotthardstrasse 43 (170 m²), übrige befestigte Flächen (355 m²), geschlossener Wald (293 m²), Trottoir (3 m²)

Veräusserer:

Walker Paul, Dorfstrasse 69, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

MeritonRE Real Estate GmbH, c/o Meriton Redza, Heugatterstrasse 9, 8600 Dübendorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. März 2003

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1072.1209, 685 m², Plan Nr. 10, Sunnigwiler, Acker, Wiese, Weide (506 m²), Gartenanlage (179 m²)

Veräusserin:

EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Sicher Peter und Imholz Monika Gertrud, Fabrikstrasse 15, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. November 1925

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1860.1213, 2 054 m², Plan Nr. 33, Schipfi, Gebäude Vers.Nr. 2153, Achern 116 (139 m²), Gartenanlage (996 m²), geschlossener Wald (828 m²), Waserbecken (47 m²), übrige befestigte Flächen (44 m²)

Veräusserer:

Ziswiler-Demmer Marcel und Renate, Achern 116, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Albisser Anthony, Mettlenstrasse 3, 6363 Fürigen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. November 2006

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1312.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung mit 2 Balkonen im 2. Obergeschoss & Kellerabteil im Erdgeschoss (blau), $\frac{280}{1000}$ Miteigentum an Nr. 192.1213; Grundstück Nr.: S1314.1213, Sonderrecht an der Doppelgarage im Erdgeschoss (gelb), $\frac{80}{1000}$ Miteigentum an Nr. 192.1213, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Zraggen-Imhof Trudi Anna, Adlergartenstrasse 27, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Walker Immobilien Invest GmbH, Dorfstrasse 69, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Februar 2021, 22. Juli 2021

Seelisberg

Grundstück Nr.: 458.1215, 31 421 m², Plan Nr. 18, Hinterweid, Sommerweid, Gebäude Vers.Nr. 120 (75 m²), Acker, Wiese, Weide (30 473 m²), geschlossener Wald (873 m²); Grundstück Nr.: 462.1215, 867 m², Plan Nr. 18, Brunni, Acker, Wiese, Weide (867 m²); Grundstück Nr.: 463.1215, 15 649 m², Plan Nr. 18, Brunni, Gebäude Vers.Nr. 121 (80 m²), Acker, Wiese, Weide (15 569 m²); Grundstück Nr.: 464.1215, 6 703 m², Plan Nr. 18, Brunni, Acker, Wiese, Weide (6 703 m²); Grundstück Nr.: 479.1215, 16 139 m², Plan Nr. 19, Wald, Gebäude Vers.Nr. 64, Wissigstrasse 7 (152 m²), Gebäude Vers.Nr. 65 (60 m²), Gebäude Vers.Nr. 66 (144 m²), Gebäude Vers.Nr. 67 (324 m²), Acker, Wiese, Weide (14 364 m²), übrige befestigte Flächen (784 m²), Gartenanlage (311 m²); Grundstück Nr.: 480.1215, 10 680 m², Plan Nr. 19, Wald, geschlossener Wald (10 654 m²), Acker, Wiese, Weide (26 m²); Grundstück Nr.: 485.1215, 4 159 m², Plan Nr. 19, Tannwald, geschlossener Wald (4 159 m²); Grundstück Nr.: 490.1215, 1 115 m², Plan Nr. 18, Tannwald, geschlossener Wald (1 115 m²); Grundstück Nr.: 641.1215, 44 059 m², Plan Nr. 26, Eichigschwand, Gebäude Vers.Nr. 578 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 581 (119 m²), Acker, Wiese, Weide (28 758 m²), geschlossener Wald (15 016 m²), Strasse, Weg (158 m²); Grundstück Nr.: 642.1215, 6 575 m², Plan Nr. 26, Haltenen, Gebäude Vers.Nr. 573 (18 m²), Acker, Wiese, Weide (5 861 m²), geschlossener Wald (696 m²)

Veräusserer:

Erben des Ziegler Josef Adolf

Erwerber:

Ziegler-Abächerli Rudolf Anton, Schmidig 12, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Februar 2021, 19. Dezember 2021

Silenen

Grundstück Nr.: D1698.1216, 43 m², Plan Nr. 63, Gufern, Baurecht für Ferienhaus,
Frist: 27.4.2050, zulasten Nr. 1795.1216, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Jauch Johann, Hälteli 2, 6475 Bristen

Erwerberin:

Jauch-Epp Agnes Rosa, Hälteli 2, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1990

Grundstück Nr.: D1698.1216, 43 m², Plan Nr. 63, Gufern, Baurecht für Ferienhaus,
Frist: 27.4.2050, zulasten Nr. 1795.1216, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Jauch Johann, Hälteli 2, 6475 Bristen

Erwerberin:

Gisler Andrea Ruth, Hälteli 2, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1990

Grundstück Nr.: D1698.1216, 43 m², Plan Nr. 63, Gufern, Baurecht für Ferienhaus,
Frist: 27.4.2050, zulasten Nr. 1795.1216, ¼ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Gisler Andrea Ruth, Hälteli 2, 6475 Bristen

Erwerber:

Gisler Michael, Hälteli 2, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

25. April 2023

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1038.1219, 244 m², Plan Nr. 3, Bielen, Gebäude Vers.Nr. 1230,
Bielen 16 (88 m²), Gartenanlage (94 m²), übrige befestigte Flächen (62 m²)

Veräusserer:

Hess-Arnold Simon Anton und Marianne, Bielen 16, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Hess Ivo, Klausenstrasse 22, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. Mai 2002, 3. Dezember 2002, 9. Dezember 2004

Grundstück Nr.: 1038.1219, 244 m², Plan Nr. 3, Bielen, Gebäude Vers.Nr. 1230, Bielen 16 (88 m²), Gartenanlage (94 m²), übrige befestigte Flächen (62 m²), 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Hess Ivo, Klausenstrasse 22, 6465 Unterschächen

Erwerberin:

Hess Jasmin, Klausenstrasse 22, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. April 2023

Unterschächen

Grundstück Nr.: S1205.1219, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. OG Süd und Nebenraum (dunkelblau), ¹⁰⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 79.1219; Grundstück Nr.: M1215.1219, Autoeinstellplatz Nr. 5, ¹/₁₄ Miteigentum an Nr. 1066.1219

Veräusserer:

Hauger Martin Oskar, Klausenstrasse 19, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Hess-Arnold Simon Anton und Marianne, Bielen 16, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Mai 2015, 19. Mai 2015

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
4. bis 10. Mai 2023*

JPZ-Immobilien AG,

in Attinghausen, CHE-383.052.131, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27.4.2023, Publ. 1005733371). Domizil neu: Ballweg 7, 6468 Attinghausen.

Urner Kantonalbank,

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 53 vom 16.3.2023, Publ. 1005701869). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid-Christen, Chantal, von Luzern, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amrein, Martin, von Willisau, in Küssnacht (SZ), mit Kollektivprokura zu zweien; Walther, Ina, deutsche Staatsangehörige, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien.

Jon Trachsel Media,

in Flüelen, CHE-183.727.086, Seestrasse 49c, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Produktion multimedialer Inhalte, genauer das Umsetzen von Foto- und Video-Aufnahmen für diverse Plattformen und Kunden. Eingetragene Personen: Trachsel, Jon, von Erstfeld, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Gasthaus Adler, Reinhardt Daniel,

bisher in Riederalp, CHE-384.504.041, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 73 vom 16.4.2020, Publ. 1004872212). Firma neu: *Daniel Reinhardt*. Sitz neu: Spiringen. Domizil neu: Talstrasse 4, 6464 Spiringen. Zweck neu: Weinhandel. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reinhardt, Daniel, deutscher Staatsangehöriger, in Spiringen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Riederalp]; Reinhardt, Ursula, deutsche Staatsangehörige, in Spiringen, mit Einzelunterschrift [bisher: in Riederalp].

Bahnhöfli Seelisberg GmbH,

in Seelisberg, CHE-369.934.150, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 17.1.2018, Publ. 3995503). Domizil neu: Rigiblick 1, 6377 Seelisberg.

Genossenschaft Skillift Eggberge,

in Altdorf (UR), CHE-113.952.442, Genossenschaft (SHAB Nr. 192 vom 4.10.2021, Publ. 1005303931). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bulgheroni, Remo Viktor, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aeschlimann, Cornelia, von Spiringen, in Bürglen (UR), Mitglied der Verwaltung und Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Aeschlimann, Erich, von Rüegsau, in Bürglen (UR), Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

fabulous GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-329.346.544, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2022, Publ. 1005637154). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

TechConSol AG,

in Altdorf (UR), CHE-114.126.553, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 27.12.2021, Publ. 1005368298). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Santa Maria in Calanca im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Erstfeld; Hochwasserschutz Erstfeld innerorts Module 2 und 3

Betroffene Gemeinde: Erstfeld

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserschutz Erstfeld innerorts Module 2 und 3

Bei ergiebigen Starkniederschlägen in den Einzugsgebieten der Bäche Nollental und Locher-/Speckital am östlichen Talhang des Reusstals bei Erstfeld kam es verschiedentlich zu Hochwasserereignissen mit Feststofftransporten. Zudem können beim Nollental Murgangereignisse auftreten, welche die unterliegenden Siedlungen gefährden, was in der aktuellen Gefahrenkarte abgebildet ist.

Um die angestrebten Schutzziele zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen auf ihre Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht und die Massnahmen der Bestvariante in drei Module unterteilt und zu einem Bauprojekt ausgearbeitet.

Modul 1: Neue Hochwasserableitung in der Gotthardstrasse

Modul 2: Entlastungskorridor entlang der Gotthardstrasse bis zum Walenbrunnen

Modul 3: Massnahmen im Einzugsgebiet inklusive Kegel (Verbesserung des Geschieberückhalts)

Modul 1 und ein Teil des Moduls 2 wurden bereits mit dem Werkleitungs- und Strassensanierungsprojekt «Erstfeld innerorts» in den Jahren 2020 bis 2022 realisiert.

Das vorliegende Hochwasserschutzprojekt «Erstfeld innerorts Module 2 und 3» beinhaltet nun die verbleibenden Massnahmen aus Modul 2 sowie das komplette Modul 3.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 12. Mai bis 12. Juni 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6472 Erstfeld
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 12. Mai 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Amt für Hochbau, Baudirektion Uri, Altdorf
Bauvorhaben: Spital, Umbau Trakt A, Neubau Garage Rettungsdienst und Fahrraddach, Abbrüche Annex Trakt A und Trakt H
Bauplatz: Spitalstrasse 1 und 3, Parzelle 698
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Geschwister Gisler, c/o Gisler Stefan, Brückenstalden 10, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Ver- und Entsorgungsleitungen (Trink- und Schmutzwasserleitung)
Bauplatz: Planzerli 2, Parzelle L1265.1205
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Kempf Alois, Furrersgrund 1, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage auf Garagendach
Bauplatz: Furrersgrund 1, Parzelle L1173.1205
Bemerkungen: keine Profilierung

Isenthal

- Bauherrschaft: Herger Josef, Sonnenhalb 4, Isenthal
Bauvorhaben: Erstellung Ökonomiegebäude und Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Parzelle 70
Bemerkungen: keine Profilierung

Seelisberg

- Bauherrschaft: Bott Volker, Wildbachstrasse 59, 8008 Zürich
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
- Bauplatz: Buechistrasse 1, Parzelle 188
- Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Kempf Nikolaus, Fritter 2, Unterschächen
- Bauvorhaben: Solaranlage
- Bauplatz: Fritter, Parzelle L274.1219
- Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 12. Mai 2023

*Konzession; Gesuch***Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers**

Die STWEG Unterer Butzenweg, 6472 Erstfeld, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Bohrung und die Nutzung des Grundwassers sollen auf dem Grundstück Nr. L 509.1206, Unterer Butzenweg 2 und 4, 6472 Erstfeld, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 12. Mai 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Rodungsgesuch

Erstfeld

Grundeigentümer: Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf;
Erbgemeinschaft Lusser-Baumann, 6472 Erstfeld

Standort: Erstfeld Parzelle 701, 745, 686

Rodungsfläche:	temporäre Rodung	4371 m ²
	permanente Rodung	120 m ²
	Total	4491 m ²

Ersatzaufforstung:	an Ort und Stelle	4371 m ²
	Erstfeld Parzelle 701	130 m ²
	Total	4501 m ²

Zweck der Rodung: HWS Nollental

Gesuchsteller: Amt für Tiefbau, Paul Baumann, Klausenstrasse 2,
6460 Altdorf

Die Gesuchsunterlagen liegen beim Direktionssekretariat vom Amt für Tiefbau sowie bei der Gemeindekanzlei Erstfeld vom 12. Mai bis 1. Juni 2023 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 12. Mai 2023

Amt für Forst und Jagd

Offene Stellen

Justizdirektion

Der Rechts- und Beschwerdedienst betreut und koordiniert die kantonale Gesetzgebung und berät die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei Rechtsfragen. Weiter bearbeitet er Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerden zuhanden des Regierungsrats.

Beim Rechts- und Beschwerdedienst ist die Stelle

einer Juristin / eines Juristen (50 %)

per 1. August 2023 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Bearbeitung von Rechtsfragen der Kantonsverwaltung und der Gemeinden aus einer Vielzahl von Rechtsgebieten, insbesondere dem öffentlichen Recht
- Mitwirkung bei der kantonalen Gesetzgebung

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss
- Anwaltspatent und praktische Erfahrung von Vorteil
- besonderes Interesse für das öffentliche Recht
- systematische und exakte Arbeitsweise
- präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen bis am 2. Juni 2023. Für weitere Auskünfte steht Ihnen MLaw Janine Arnold, Vorsteherin Rechts- und Beschwerdedienst (Telefon 041 875 22 78/janine.arnold@ur.ch), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 12. Mai 2023

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Abteilungen und Kommissionen des Obergerichts des Kantons Uri

Das Obergericht Uri hat mit Beschluss vom 27. April 2023 seine Abteilungen und Kommissionen für die Amtsdauer vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2027 wie folgt bestellt:

Zivilrechtliche Abteilung

Vorsitz:	Agnes H. Planzer Stüssi, Obergerichtspräsidentin, Flüelen
Stellvertreter:	Max Gisler-Zraggen, Oberrichter, Altdorf
Mitglieder:	Yvonne Baumann, Oberrichterin, Andermatt Sven Infanger, Oberrichter, Seedorf Peter Sommer, Oberrichter, Altdorf
Gerichtsschreiberin:	Michelle Zemp, Obergerichtsschreiberin, Ennetbürgen

Strafrechtliche Abteilung

Vorsitz:	Lenka Ziegler, Obergerichtsvizepräsidentin, Bürglen
Stellvertreter:	Christoph Wipfli, Oberrichter, Flüelen

Mitglieder: Angelica Züst, Oberrichterin, Altdorf
 Heinz Keller, Oberrichter, Schattdorf
 Rolf Zraggen, Oberrichter, Schattdorf
 Gerichtsschreiberin: Michelle Zemp, Obergerichtsschreiberin, Ennetbürgen

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Vorsitz: Agnes H. Planzer Stüssi, Obergerichtspräsidentin, Flüelen
 Stellvertreterin: Lenka Ziegler, Obergerichtsvizepräsidentin, Bürglen
 Mitglieder: Tony Zraggen, Oberrichter, Andermatt
 Stefan Flury, Oberrichter, Altdorf
 Renata Graf, Oberrichterin, Altdorf
 Gerichtsschreiber: Matthias Jenal, Obergerichtsschreiber, Luzern
 Gerichtsschreiberin: Claudia Schlüssel, Obergerichtsschreiberin, Brunnen

Strafprozessuale Beschwerdeinstanz

Vorsitz: Sven Infanger, Oberrichter, Seedorf
 Stellvertreterin: Agnes H. Planzer Stüssi, Obergerichtspräsidentin, Flüelen
 Gerichtsschreiber: Matthias Jenal, Obergerichtsschreiber, Luzern

Jugendgerichtskommission des Obergerichts

Vorsitz: Lenka Ziegler, Obergerichtsvizepräsidentin, Bürglen
 Stellvertreter: Christoph Wipfli, Oberrichter, Flüelen
 Mitglieder: Angelica Züst, Oberrichterin, Altdorf
 Heinz Keller, Oberrichter, Schattdorf
 Rolf Zraggen, Oberrichter, Schattdorf
 Gerichtsschreiberin: Michelle Zemp, Obergerichtsschreiberin, Ennetbürgen

Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwältinnen

Vorsitz: Agnes H. Planzer Stüssi, Obergerichtspräsidentin, Flüelen
 Stellvertreter: Max Gisler-Zraggen, Oberrichter, Altdorf
 Mitglieder: Yvonne Baumann, Oberrichterin, Andermatt
 Sven Infanger, Oberrichter, Seedorf
 Peter Sommer, Oberrichter, Altdorf
 Gerichtsschreiberin: Michelle Zemp, Obergerichtsschreiberin, Ennetbürgen

Aufsichtskommission über Schuldbetreibung und Konkurs

Vorsitz: Agnes H. Planzer Stüssi, Obergerichtspräsidentin, Flüelen
 Stellvertreter: Max Gisler-Zraggen, Oberrichter, Altdorf
 Mitglieder: Yvonne Baumann, Oberrichterin, Andermatt
 Sven Infanger, Oberrichter, Altdorf
 Peter Sommer, Oberrichter, Altdorf
 Gerichtsschreiberin: Michelle Zemp, Obergerichtsschreiberin, Ennetbürgen

Wahl Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

Das Obergericht hat mit Beschluss vom 27. April 2023 die Schätzungskommission im Expropriationsverfahren für die Amtsdauer vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2027 wie folgt gewählt:

Präsident	Peter Arnold, 1968, Meisterlandwirt, Bürglen
1. Mitglied:	Miriam Christen-Zarri, 1980, Korrektorin D/F, Bürglen
2. Mitglied:	Fabian Rieder, 1987, Raumplaner, Luzern
1. Ersatzmitglied:	Arnold Vinzenz, 1954, Rentner/Maurerpolier, Schattdorf
2. Ersatzmitglied:	Vakant
Sekretär	Christian Gisler, 1987, MLaw, Schattdorf

Altdorf, 12. Mai 2023

Obergericht des Kantons Uri
Die designierte Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgericht Uri

Abteilungen des Landgerichts Uri

Das Landgericht Uri hat seine Abteilungen für die Amtsdauer vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2027 wie folgt bestellt:

1. Zivilrechtliche Abteilung

Vorsitz:	Christian Arnold, Landgerichtspräsident II, Altdorf
Stellvertreterin:	Pia Schuler-Sonderegger, Landrichterin, Erstfeld
Mitglieder:	Leo Brücker-Moro, Landrichter, Altdorf Urs Zraggen, Landrichter, Altdorf
Gerichtsschreiber/innen:	Karin Müller, Landgerichtsschreiberin, Flüelen Nicolas Planzer, Landgerichtsschreiber, Altdorf Vivien Gamma-Czekalla, Landgerichtsschreiberin, Schattdorf Carmen Frischknecht, Landgerichtsschreiberin, Altdorf Melanie Fernandez, Landgerichtsschreiberin (befristet), Luzern

2. Strafrechtliche Abteilung

Vorsitz:	Philipp Arnold, Landgerichtspräsident I, Flüelen
Stellvertreter:	Michael Kunkel, Landrichter, Altdorf
Mitglieder:	Martina Deplazes Tresch, Landrichterin, Bürglen Nathalie Danioth, Landrichterin, Bürglen Tino Gisler, Landrichter, Altdorf
Gerichtsschreiber/innen:	Karin Müller, Landgerichtsschreiberin, Flüelen Nicolas Planzer, Landgerichtsschreiber, Altdorf Vivien Gamma-Czekalla, Landgerichtsschreiberin, Schattdorf Carmen Frischknecht, Landgerichtsschreiberin, Altdorf Melanie Fernandez, Landgerichtsschreiberin (befristet), Luzern

Altdorf, 12. Mai 2023

Landgericht Uri
Der Präsident II:
Philipp Arnold

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel, lastend auf dem Grundstück L39, Attinghausen:
■ Pfandstelle 3, Gült Nr. 48975, Fr. 4500.–, Höchstzinsfuss 5.00%, 29.8.1918
Beleg 370

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 12. Mai 2023 / LGP 23 121

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Hupe Gastro

Schuldner

Hupe Gastro

CHE-237.776.604

Klausenstrasse 137

6463 Bürglen UR

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 12. Mai 2023

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

*Konkurspublikationen/Schuldenrufe***Konkurspublikation/Schuldenruf Anna Maria Gisler-Müller sel.,
ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldnerin

Anna Maria Gisler-Müller sel.

Heimatort: Schattdorf UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 8. Oktober 1924

Todesdatum: 27. Januar 2023

Wohnhaft gewesen:

c/o: Pflegezentrum Urnersee

Axenstrasse 60

6454 Flüelen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 24. April 2023

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 12. Mai 2023

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

**Konkurspublikation/Schuldenruf Peter Hugo Müller sel.,
ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Peter Hugo Müller sel.

Heimatort: Mettauertal AG und Basel BL

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 27. August 1952

Todesdatum: 21. Dezember 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o: Hotel Flüelerhof

Axenstrasse 38

6454 Flüelen

gesetzlicher Wohnsitz: 6463 Bürglen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 6. April 2023

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Ergänzende rechtliche Hinweise: Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderung bereits im Zusammenhang mit dem öffentlichen Inventar angemeldet haben, sind gemäss Art. 234 SchKG der Pflicht zur nochmaligen Eingabe enthoben, es sei denn, sie wollen ihre frühere Eingabe ändern, insbesondere per Wert Konkurseröffnung die Forderung aufrechnen.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 22. Mai 2023

Altdorf, 12. Mai 2023

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf SiMaNi GmbH in Liquidation

Schuldnerin

SiMaNi GmbH in Liquidation

CHE-471.785.109

Bergweg 15

6377 Seelisberg

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2023

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Ergänzende rechtliche Hinweise: Die im Verfahren beteiligten Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Inventarbestandteile, die sich in den Geschäftsräumlichkeiten (Innenräume und Aussenfläche) befinden, veräussert werden. Das Konkursamt Uri sieht vor, im Hinblick auf die raschmögliche Räumung der Geschäftsräumlichkeiten das zur Masse gehörende Inventar für den Kaufpreis von mindestens Fr. 30 000.– (zzgl. Mehrwertsteuer) zu veräussern. Die im Verfahren beteiligten Gläubiger haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen für das entsprechende Inventar ein um mindestens Fr. 5 000.– höheres Kaufangebot schriftlich einzureichen, wobei die Räumungs- und Entsorgungskosten sowie allenfalls anfallende Mietkosten bis zur Räumung des Mietobjekts zusätzlich zu übernehmen sind. Drittansprüche bleiben vorbehalten.

Frist: 30 Tage

Altdorf, 12. Mai 2023

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 25. Mai 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Fabienne Tresch, Rechtsanwalt & Notar MLaw Flavio Gisler, Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinde

Montag, 12. Juni 2023

■ Katholische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf

Um 19.00 Uhr im Pfarreizentrum St. Martin, Altdorf. Die Unterlagen sind ab 1. Juni auf dem Pfarreisekretariat erhältlich (Telefon 041 874 70 40).

Kanton

2.3229

REGLEMENT

über die Zuständigkeit der Landgerichtspräsidien I und II Uri

(vom 4. Mai 2023¹; Stand am 1. Juni 2023)

Das Obergericht des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]²),

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit Landgerichtspräsidium I

Das Landgerichtspräsidium I entscheidet:

- a) Summarverfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³ gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b GOG;
- b) Straffälle gemäss Artikel 19d GOG.

Artikel 2 Zuständigkeit Landgerichtspräsidium II

Das Landgerichtspräsidium II entscheidet:

- a) Zivilrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt gemäss Artikel 19a Buchstabe a GOG;
- b) Zivilrechtliche Streitigkeiten im Summarverfahren gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b GOG, exklusive die Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴;
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c GOG;
- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe e GOG;
- e) vorsorgliche Massnahmen bei Unterhalts- und Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe d GOG;

¹ AB vom 12. Mai 2023

² RB 2.3221

³ SR 281.1

⁴ SR 281.1

- f) über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Artikel 618 des Zivilgesetzbuches⁵) gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe f GOG;
- g) über Rechtshilfegesuche gemäss Artikel 19b GOG;
- h) über die Vollstreckung von Entscheidungen gemäss Artikel 19c GOG;
- i) Zwangsmassnahmenfälle im Strafverfahren gemäss Artikel 19e GOG;
- j) Zwangsmassnahmenfälle im Jugendstrafverfahren gemäss Artikel 19f GOG.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. März 2020 über die Zuständigkeit der Landgerichtspräsidien I und II Uri⁶ wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Rolf Dittli
Die Gerichtsschreiberin: Michelle Zemp

⁵ SR 210

⁶ RB 2.3229

Korporation Uri

753.22

GESETZ

über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

(vom 7. Mai 2023)

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst:

gestützt auf Artikel 4, 9, und 15 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG¹) sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG²)

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

1. Abschnitt **Geltungsbereich**

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Gewässer der Korporation Uri.

2. Abschnitt **Begriffe**

Artikel 2 Öffentliche Gewässer der Korporation Uri

¹ Öffentliche Gewässer der Korporation Uri sind alle im Gebiet der Korporation Uri gelegenen oberirdischen, fliessenden oder stehenden Gewässer, welche

- a) dauernd oder zumindest zeitweilig Wasser führen;
- b) keine Kantonsgewässer sind;
- c) nicht nachweisbar im Privateigentum stehen.

² Ferner sind öffentliche Gewässer der Korporation Uri Quellen, welche im Sinne des Bundesrechts als Fluss- oder Bachquellen gelten.

¹ B 40.4101

² SR 721.80

Artikel 3 Gewässernutzung

Ein Gewässer der Korporation Uri nutzt, wer

- a) dieses zur Erzeugung von Energie verwendet;
- b) diesem Trinkwasser entnimmt;
- c) diesem Brauch- oder Löschwasser für betriebliche Zwecke oder für Notzwecke entnimmt;
- d) diesem zu anderen Zwecken Wasser entnimmt oder Wasser zuleitet.

Artikel 4 Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über ein Gewässer der Korporation Uri ist das Recht, dieses Gewässer selber zu nutzen oder die Nutzungsrechte Dritten zu erteilen.

2. Kapitel Gewässernutzung**1. Abschnitt** Allgemeine Bestimmungen**Artikel 5** Grundsätze

¹ Jede Gewässernutzung, die überwiegende öffentliche Interessen, namentlich die öffentliche Trinkwasserversorgung verletzt, ist untersagt.

² Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Konzessionen, Dienstbarkeiten und andere Rechte können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere betreffend die Finanzierung der geplanten Anlagen und den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 Ehehafte Rechte

Eehafte Rechte sind Rechte, die ursprünglich als private Rechte begründet wurden, ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht und die durch die neue Rechtsordnung nicht mehr begründet werden können.

2. Abschnitt Nutzungsrechte**Artikel 7 Erteilung**

Nutzungsrechte können erteilt werden durch

- a) Konzession;
- b) Dienstbarkeitsvertrag.

Artikel 8 Inhalt

Die Nutzung eines öffentlichen Korporationsgewässers zur Erzeugung von Energie richtet sich nach dem 3. Kapitel, jene zur Entnahme als Trink-, Brauch-, Löschwasser oder für Notzwecke sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser nach dem 4. Kapitel.

3. Kapitel Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung**1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen****Artikel 9 Konzessionspflicht und Zuständigkeit**

¹ Wer ein öffentliches Korporationsgewässer über den Gemeingebrauch hinaus zur Erzeugung von Energie oder zur Pumpspeicherung benützen will, braucht hierfür eine Konzession.

² Das gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert, übertragen oder verlängert werden soll.

³ Als wesentliche Erweiterung gelten

- a) die Nutzung von neuem oder anderem Wasser;
- b) die Erhöhung der nutzbaren Fallhöhe oder der Nutzwassermenge.

⁴ Zuständig für die Erteilung, für wesentliche Erweiterungen sowie für die Übertragung der Konzession (Konzessionsbehörde) ist der Korporationsrat. Beträgt die konzedierte Brutto-Wasserkraft oder Pumpleistung weniger als 1000 Kilowatt (kW) so ist der Engere Rat zuständig, die Konzession zu erteilen.

⁵ Die Erteilung der Konzession sowie eine wesentliche Erweiterung derselben bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri ³.

³ Artikel 15 Absatz 2 GNG

Artikel 10 Übertragung

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung der im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 zuständigen Konzessionsbehörde auf einen Dritten übertragen werden.

² Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.

Artikel 11 Konzessionär

¹ Konzessionäre können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

² Ist der Konzessionär eine juristische Person, so muss er in der Regel während der ganzen Dauer der Konzession im Gebiete der Korporation Uri Steuerdomizil haben.

2. Abschnitt Voraussetzungen und Erteilung der Konzession**Artikel 12** Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Konzession ist mit allen erforderlichen Angaben und in genügender Anzahl schriftlich beim Engeren Rat einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) detaillierte Angaben zum Gesuchsteller;
- b) den künftigen Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen;
- c) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung, die Zweckbestimmung der erzeugten Energie sowie Angaben über deren Transport;
- d) Beschreibung und technische Angaben zu den Bauten und Anlagen, welche zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind;
- e) eine Übersichtskarte, einen Situationsplan sowie ein Längenprofil;
- f) den Baukostenvoranschlag sowie den Nachweis über die Finanzierung der Anlage;
- g) den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

³ Der Engere Rat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder Ausnahmen hinsichtlich des Inhalts gemäss Absatz 2 gewähren.

Artikel 13 Formelle Prüfung des Gesuchs

¹ Stellt der Engere Rat formelle Mängel fest, weist er das Gesuch zur Verbesserung zurück. Er setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert Frist bei ihm wieder eingereicht wird.

² Auf ein wieder eingereichtes, formell nach wie vor mangelhaftes Gesuch tritt der Engere Rat nicht ein.

Artikel 14 Auflage- und Einspracheverfahren

¹ Der Engere Rat veröffentlicht das Gesuch für die Erteilung, Erneuerung, wesentliche Erweiterung, Übertragung oder Verlängerung einer Wassernutzungskonzession mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen an ihn Einsprache erhoben werden kann.

² Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen auf der Korporationskanzlei beziehungsweise in der betroffenen Gemeinde aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen.

Artikel 15 Behandlung der Einsprachen

¹ Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit sie nicht gütlich erledigt werden können.

² Über öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheidet der Engere Rat nach Anhörung der Energiekommission.

Artikel 16 Entscheid

Sind die Einsprachen rechtskräftig erledigt, entscheidet der Engere Rat über das Konzessionsgesuch, wenn er für die Erteilung zuständig ist. Andernfalls leitet er es mit seinem Bericht und Antrag an den Korporationsrat weiter.

Artikel 17 Sicherheiten

Die Konzessionsbehörde kann vom Konzessionär für die Dauer der erteilten Konzession angemessene Sicherheiten verlangen, welche dazu bestimmt sind, die Erfüllung der Pflichten aus der Konzession zu gewährleisten.

Artikel 18 Mehrere Bewerber

Unter mehreren Bewerbern für die Nutzbarmachung desselben Gewässers und Gefälles gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Artikel 19 Koordination

Der Engere Rat sorgt für die Koordination der einschlägigen spezialgesetzlichen Verfahren, welche gleichzeitig mit dem Konzessionserteilungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Artikel 20 Konzessionsurkunde

Ist die Konzession rechtsgültig erteilt, erhält der Konzessionär eine Konzessionsurkunde, deren obligatorischer Inhalt sich nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte richtet. Die Konzession kann auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. Ein Konzessionsvertrag, der von der Konzessionsbehörde genehmigt worden ist, gilt als Konzessionsurkunde.

Artikel 21 Vereinfachtes Verfahren, Abänderung

¹ Der Engere Rat kann für die Verleihung von Konzessionen in seinem Zuständigkeitsbereich ein vereinfachtes Verfahren anordnen, wenn dadurch keine privatrechtlichen Ansprüche beeinträchtigt werden.

² Auf die Veröffentlichung des Gesuchs und das Einspracheverfahren kann er jedoch nur verzichten, wenn mit Sicherheit feststeht, dass keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder wenn diesen schriftlich Gelegenheit eingeräumt wird, Einsprache zu erheben.

³ Im Übrigen bedarf es zur Abänderung, Übertragung oder Erneuerung einer Konzession des gleichen Verfahrens wie bei der Erteilung.

⁴ Die zuständige Konzessionsbehörde kann in den Fällen von Absatz 3 von einer öffentlichen Auflage absehen, wenn der Inhalt der Konzession nicht erheblich abgeändert wird und die von der Abänderung Betroffenen eindeutig bestimmbar sind. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt **Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs**

Artikel 22 Kosten des Konzessionsverfahrens

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuchs zu übernehmen.

² Die Höhe der Kosten für die Prüfung und Beurteilung des Konzessionsgesuchs hat in einem angemessenen Verhältnis zur Konzessionsabgabe zu stehen.

Artikel 23 Konzessionsabgabe

Für die Konzession hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe entsprechend dem verliehenen Recht fest.

Artikel 24 Wasserzins

¹ Für die Wasserkraftnutzung ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, der dem jeweiligen Höchstansatz nach der Bundesgesetzgebung⁴ entspricht.

² Der Wasserzins ist jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

³ Wird der Wasserzins nicht fristgerecht bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

Artikel 25 Pumpwasser

¹ Für die Wassernutzung zur Pumpspeicherung hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe und eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe und die Gebühr entsprechend dem verliehenen Recht fest.

² Wird die Abgabe oder die Gebühr nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

³ Die jährlich wiederkehrende Gebühr wird jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

⁴ SR 721.80

Artikel 26 Beteiligung und Vertretung

Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht.

Artikel 27 Beteiligungs- und Konzessionsenergie

¹ Die Korporation hat im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten. Im gleichen Rahmen hat sie das Recht, allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen.

² Weitergehende Vereinbarungen in der Konzession bleiben vorbehalten.

Artikel 28 Mitbenützung des Leitungsnetzes

¹ Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation seine Umformungs- und Übertragungsanlagen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, damit die Korporation ihre Energie aus der entsprechenden Konzession fortleiten und ins Netz einspeisen kann.

² Die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz des Konzessionärs und die Verteilung an Dritte oder die Ausspeisung an diese richten sich nach den Bestimmungen der Stromgesetzgebung des Bundes.

Artikel 29 Abnahmepflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation die Energie, die jene aus der entsprechenden Konzession nicht selber verwendet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen.

Artikel 30 Energieversorgung

Der Konzessionär hat im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Gebiet der Korporation Uri zu decken, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist.

Artikel 31 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen kann die Konzessionsbehörde von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichen.

4. Abschnitt: **Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen**

Artikel 32 Bauausführung

¹ Die Bauten, Anlagen und weiteren Einrichtungen sind nach den genehmigten Plänen und nach den in der Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erstellen.

² Die definitiven Ausführungspläne sind der Korporation spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Werks abzugeben.

³ Jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen bedarf der Bewilligung der Konzessionsbehörde. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen.

Artikel 33 Aufsichtsrecht und Massnahmen

¹ Die Korporation kann jederzeit den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserkraftanlagen an ihren Gewässern überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Die Anlagen müssen dauernd den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen.

³ Der Engere Rat kann jederzeit diejenigen Massnahmen anordnen, die sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen. Der Konzessionär hat solche Massnahmen auf seine Kosten umgehend umzusetzen.

⁴ Nötigenfalls kann der Engere Rat auf Kosten des Konzessionärs Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 34 Enteignungsrecht

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, kann der Engere Rat dem Konzessionär das Enteignungsrecht erteile um ihm den Erwerb der zum Bau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Wasserkraftanlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte zu ermöglichen.

² Soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁵.

⁵ RB 3.3211

Artikel 35 Haftung und Versicherung

¹ Der Konzessionär haftet für alle durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner Kraftwerkanlagen verursachten Schäden nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts.

² Der Konzessionär kann sich weder auf die erteilte Konzession noch auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden berufen, um sich von seiner Haftung zu befreien

³ Der Konzessionär hat für seine Haftung nach Bundesrecht am Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Kraftwerkanlage eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

Artikel 36 Betriebspflicht

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Energieproduktion dauernd zu betreiben, sobald er diese aufgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben technisch oder durch andere wichtige Gründe bedingte Unterbrüche.

Artikel 37 Unterhaltspflicht und Umbaumasnahmen

¹ Alle Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und haben im Rahmen der Konzession eine wirkungsvolle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

² In den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Entschädigung alle Umbaumasnahmen, insbesondere solche zur Modernisierung der Anlage, zu treffen, die der Engere Rat im Hinblick auf den Heimfall des Werkes verlangt. Die von der Korporation veranlassten Aufwendungen der Korporation sind beim Heimfall zu entschädigen.

5. Abschnitt **Dauer, Ende und Erneuerung der Konzession****Artikel 38** Dauer und ordentlicher Ablauf

Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie erlischt ohne Weiteres durch Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer.

Artikel 39 Rückkauf

¹ Die Konzessionsbehörde kann sich bei der Erteilung der Konzession das Recht zum Rückkauf vorbehalten.

² Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen. Er ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen.

³ Der Rückkauf erfolgt gegen volle Entschädigung.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Rückkauf zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Erklärt sie den Rückkauf, so entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der zurückgekauften Anlagen.

⁵ Der Rückkauf erfasst den hydraulischen Teil der Anlage, die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie bis und mit der betriebsnotwendigen Schaltanlage sowie die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude.

Artikel 40 Verwirkung

¹ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär

- a) die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Nachweis über die Finanzierung der Anlage und den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung sowie den Bau und den Betrieb der Anlagen, versäumt;
- b) die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten unterlässt;
- c) den Betrieb eines bestehenden Werkes zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- d) wichtige Pflichten trotz Mahnung grob verletzt.

² Die Konzessionsbehörde kann angemessene Fristverlängerungen bewilligen.

³ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession zudem als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär in Konkurs gerät.

Artikel 41 Verzicht des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär kann die Konzession durch ausdrücklichen Verzicht beenden.

² Im Rahmen der Verzichtserklärung hat der Konzessionär auch auszuführen, wie er seine Verpflichtungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 erfüllen will.

Artikel 42 Ablauf ohne Heimfall

¹ Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, richten sich die Folgen bei Ablauf ohne Heimfall oder Verwirkung oder Verzicht des Konzessionärs nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Werden die Anlagen nicht weiter betrieben, ist der Konzessionär verpflichtet, die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Stilllegen des Werkes erforderlich sind.

³ Der Konzessionär hat auf Verlangen der Konzessionsbehörde auf eigene Kosten einen vollständigen Bericht über den Umfang der gemäss Absatz 2 auszuführenden Arbeiten zu erstellen.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist auf Grundlage des Berichts gemäss Absatz 3 befugt, konkrete Ausführungsmassnahmen anzuordnen und vom Konzessionär zu verlangen, die Deckung der Kosten dieser Massnahmen in geeigneter Form sicherzustellen.

Artikel 43 Ablauf mit Ausübung des Heimfallrechts

¹ Übt die Konzessionsbehörde das Heimfallrecht aus, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt. Die kantonalen Bestimmungen über das Verfahren der Restwertanerkennung sind sinngemäss anwendbar.

² Endigt die Konzession für ein Wasserkraftwerk, in welchem sowohl ein öffentliches Korporationsgewässer als auch ein öffentliches Kantonsgewässer genutzt werden, fallen die Anlagen den konzedierenden Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Anteile an der verliehenen Bruttowasserkraft bzw. Pumpleistung heim.

Artikel 44 Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts

¹ Die Korporation kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

² Wird die Konzession unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts erneuert, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs abgewichen werden.

Artikel 45 Zuständigkeit

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen, oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

Artikel 46 Bewertung der Anlagen

Hat die Konzessionsbehörde gestützt auf dieses Gesetz eine Entschädigung zu bezahlen, ist der Konzessionär auf Ersuchen jederzeit verpflichtet,

alle Unterlagen und Informationen wie jährliche Abschreibungs-, Rückstellungs- und Erneuerungsrechnungen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

Artikel 47 Erneuerung der Konzession

¹ Eine Konzessionserneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

² Der Konzessionär kann, sofern er innert einer Frist von 15 Jahren vor Ablauf der festgelegten Dauer ein entsprechendes Gesuch einreicht, von der Konzessionsbehörde verlangen, sich innert zehn Jahren vor Ablauf der Konzession zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

³ Desgleichen steht der Konzessionsbehörde innert den nämlichen Fristen das Recht zu, vom bisherigen Konzessionär auf verbindliche Weise zu erfahren, ob er an einer Konzessionserneuerung interessiert ist.

4. Kapitel **Nutzung für Trinkwasser, Entnahme oder Zuleitung von Wasser**

Artikel 48 Konzessionspflicht

¹ Wer über den Gemeingebrauch hinaus ein Korporationsgewässer als Trink-, Brauch-, Löschwasser für Notzwecke oder zu betrieblichen Zwecken sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser verwendet, braucht hiezu eine Konzession des Engeren Rates.

² Das gilt auch dann, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert oder verlängert werden soll.

³ Der Engere Rat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für die Erteilung von Nutzungsrechten an Quellen im Sinne von Artikel 704 ZGB oder für die Entnahme als Löschwasser sowie für Notzwecke. In diesen Fällen erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechtes im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages oder einer Bewilligung.

Artikel 49 Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte

Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

Artikel 50 Dauer

¹ Nutzungsrechte werden für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie können erneuert werden.

² Konzessionen für Trink-, Brauch- oder Löschwasser, für Notzwecke oder für betriebliche Zwecke sind zu erneuern, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Artikel 51 Aufsicht und Enteignung

Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht gemäss Artikel 33 und über das Enteignungsrecht gemäss Artikel 34 gelten sinngemäss.

Artikel 52 Rückkauf und Heimfall

¹ Die Bestimmungen über den Rückkauf gemäss Artikel 39 und über den Heimfall gemäss Artikel 43 f. gelten sinngemäss.

² Vom Rückkauf ausgenommen sind Gewässernutzungen, welche der öffentlichen Wasserversorgung (Abgabe von Trink-, Brauch-, Löschwasser sowie für Notzwecke) dienen.

Artikel 53 Kosten und Abgaben

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuches zu übernehmen.

² Für die Konzession hat er eine einmalige oder wiederkehrende Abgabe zu bezahlen, welche der Engere Rat entsprechend dem konzessionierten Recht festlegt.

³ Der Engere Rat kann auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Wird Wasser als Trink-, Brauch-, für Löschwasser oder für Notzwecke entnommen, so ist auf die Abgabe zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer Wasserversorgungsanlage Strom erzeugt wird (sog. Trinkwasserkraftwerke).

⁵ Für grössere Wassermengen zu betrieblichen Zwecken kann eine Abgabe verlangt werden.

⁶ Wird die Abgabe nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann der Engere Rat die Konzession nach erfolgter Mahnung als verwirkt erklären.

⁷ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch dann, wenn das Nutzungsrecht im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages übertragen wird.

5. Kapitel **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 54 Rechtsschutz

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entschiede können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri⁶ angefochten werden.

² Streitigkeiten aus Konzessionen, namentlich solche zwischen der Konzessionsbehörde und dem Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten beurteilt das Obergericht des Kantons Uri als einzige Instanz.

Artikel 55 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Gewässer ohne die erforderliche Konzession oder sonstige Bewilligung nutzt,
- b) der Betriebs- oder der Unterhaltungspflicht gemäss Artikel 36 oder Artikel 37 nicht nachkommt,
- c) die in diesem Gesetz oder einer allfälligen darauf gestützten Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften missachtet,

wird mit Busse bestraft.

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird diese gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷.

⁴ Vorbehalten bleibt das Recht der zuständigen Behörde, die Verwirkung der Konzession zu verfügen sowie Ersatzmassnahmen zu treffen.

Artikel 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern vom 15. Mai 2011 wird aufgehoben.

⁶ RB 2.2345

⁷ SR 312.0

Artikel 57 Übergangsbestimmungen

¹ Gewässernutzungen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben in ihrem Bestande gewahrt, soweit sie

- a) auf ehehaften oder anderen wohlerworbenen Rechten beruhen; oder
- b) ausschliesslich und unmittelbar der Versorgung eines Gemeinwesens oder eines Teils hievon mit Trinkwasser dienen; oder
- c) nachweisbar auf einem Vertrag oder sonst einer Bewilligung beruhen, für die Dauer des Vertrages oder der Bewilligung.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessionsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Konzessionsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen. Das Gleiche gilt für bestehende Konzessionen unter Vorbehalt von Absatz 1.

Artikel 58 Ausführungsrecht

Der Korporationsrat kann dieses Gesetz durch eine Verordnung ergänzen und näher ausführen.

Artikel 59 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 60 Inkrafttreten

Der Engere Rat bestimmt das Inkrafttreten.

Korporation Uri

140.1

GESETZ

über das Bürgerrecht der Korporation Uri

(Änderung vom 7. Mai 2023)

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Bürgerrecht der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 4

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.



GOTTHARD RASTSTÄTTE

EINLADUNG

zur 48. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
Dienstag, 13. Juni 2023, 17.00 Uhr, Theater Uri, Altdorf
Türöffnung: 16.00 Uhr

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Jahresbericht

Antrag des Verwaltungsrats:

- Genehmigung des Jahresberichts

2. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats:

- Entlastungserteilung

4. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-----------|
| – Gewinnvortrag per 1. Januar 2022 | CHF | 4'540'251 |
| – Jahresgewinn 2022 | CHF | 781'823 |
| – Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022 | CHF | 5'322'074 |
| – Ordentliche Dividende 8% (VJ. 13%) | CHF | -499'200 |
| – Vortrag auf neue Rechnung | CHF | 4'822'874 |

5. Wahlen

5.1 Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

- BDO AG, Altdorf (für eine eingeschränkte Revision)

HINWEISE

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass auf den Druck eines Geschäftsberichts verzichtet wird. Der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle kann unter www.gothhardrasts-taette.ch/de/ueber-uns/investor-relations/ oder am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Stimmberechtigung der Namenaktionäre

Stimmberechtigt sind die am 2. Mai 2023 im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Ab dem 2. Mai 2023 werden bis zur Generalversammlung vom 13. Juni 2023 keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen. Dividendenberechtigt sind Aktionärinnen und Aktionäre, die am 2. Mai 2023 im Aktienregister eingetragen sind.

Stimmrechtsausweis für Namenaktien

Die Namenaktionärinnen und -aktionäre erhalten ihren Stimmrechtsausweis zusammen mit den Unterlagen.

Der Verwaltungsrat der Gotthard Raststätte A2 Uri AG



Barbara Merz Wipfli
Präsidentin des Verwaltungsrats



Ivo Musch
Vizepräsident des Verwaltungsrats

Stimm- / Wahlrecht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können eine andere Person oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich zur Vertretung ihrer Stimmen bevollmächtigen. Der Stimmrechtsausweis ist der Vollmacht beizulegen. Falls ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR bevollmächtigt werden soll, bezeichnen wir dafür lic. iur. Remo Baumann (Marktgasse 6, 6460 Altdorf).

Vollmachten und Stimmrechtsausweise sind beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert.

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

